



## Merkblatt zur Beantragung eines deutschen Personalausweises bzw. (Kinder-) Reisepasses für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

**Hinweis:** Wenn Sie zuvor noch kein deutsches Ausweisdokument besitzen, erfolgt die ERSTBEANTRAGUNG IMMER bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung!

### erforderliche Unterlagen:

- 1 biometrisches Lichtbild (nicht älter als sechs Monate)
- letzter Personalausweis bzw. (Kinder-)Reisepass (bei Verlust oder Diebstahl bitte polizeiliche Verlustanzeige vorlegen)
- Abmeldebescheinigung des letzten deutschen Wohnsitzes (entfällt, wenn im letzten deutschen Personalausweis bzw. Reisepass kein Wohnort in Deutschland eingetragen, oder der letzte deutsche Wohnsitz in der Gemeinde Roetgen war)
- aktueller Wohnsitznachweis (Auszug aus dem Bevölkerungsregister Ihrer Gemeinde), der **nicht älter als 3 Monate** sein darf
- bei minderjährigen Kindern die Zustimmung beider Sorgeberechtigten (siehe Downloads Zustimmungserklärung Passantrag minderjähriger Kinder) \*
- Beglaubigte Abschrift / Ausdruck aus dem Geburtenregister (erhältlich im Standesamt, welches die Geburt beurkundet hat / Geburtsort)
- falls verheiratet: Beglaubigte Abschrift / Ausdruck aus dem Eheregister (erhältlich im Standesamt, welches die Ehe geschlossen hat)
- falls Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht von Geburt an haben: Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis

Bitte beachten Sie:

**Bei minderjährigen Kindern ist die Zustimmung von beiden Sorgeberechtigten erforderlich!**

- Bei zusammenlebenden Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge:  
Schriftliche Zustimmung beider Elternteile unter Vorlage beider Ausweise.
- Bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern:  
Das alleinige Antragsrecht hat grundsätzlich der Elternteil, in dessen Wohnung das Kind bei Antragstellung unverändert mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldet ist.
- Bei ledigen, alleinstehenden Müttern (zum Zeitpunkt der Geburt):  
Hier besteht grundsätzlich alleiniges Sorge- und somit Antragsrecht.
- Bei ledigen, alleinstehenden Vätern (PassVwv 6.1.3.5):  
Der ledige, alleinstehende Vater muss einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht oder das Einverständnis der Mutter vorlegen.
- Bei bestehender Vormundschaft:  
Die Vorlage der Bestallungsurkunde ist erforderlich.

\* Die Vorlage des Einverständnisses und Identitätsnachweises des anderen Elternteils entfällt, wenn in einer aktuellen Abschrift der Geburtsurkunde (höchstens einen Monat alt) nur die Mutter eingetragen ist. Falls ein Elternteil verstorben ist, muss stattdessen die Sterbeurkunde des verstorbenen Elternteils vorgelegt werden.